

EINWOHNERGEMEINDE



GEMEINDEORDNUNG

der Einwohnergemeinde Allschwil

vom 11. November 1998



Reglementssammlung der Einwohnergemeinde Allschwil
Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Allschwil

T:\Dataaustausch\Bereitstellung Internet\VERWALTUNGSF M_v_Rohr\Gemeindeordnung_VAbst_30.11.2003.doc

Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINES	3
§ 1	Stellung.....	3
§ 2	Allgemeiner Grundsatz	3
§ 3	Gemeindeorganisation.....	3
B.	BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN MIT BEHÖRDLICHEN BEFUGNISSEN	3
§ 4	Behörden	3
§ 5	Kommissionen mit behördlichen Befugnissen	4
C.	KONTROLL- UND HILFSORGANE	4
§ 6	Geschäftsprüfungskommission.....	4
§ 7	Finanz- und Rechnungsprüfungskommission	4
§ 8	Wahlbüros	5
D.	WAHLEN	5
§ 9	Wahlorgane	5
§ 10	Verfahren bei der Urnenwahl.....	6
§ 11	Stille Wahl.....	6
E.	URNENABSTIMMUNG	6
§ 12	Obligatorisches Referendum	6
§ 13	Grundsatz- und Mehrfachabstimmungen.....	6
F.	GEMEINDEHAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN	7
§ 14	Sondervorlagen	7
§ 15	Finanzkompetenzen des Gemeinderates	7
§ 16	Indexierung.....	7
G.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§ 17	Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
§ 18	Inkrafttreten	8

Die Einwohnergemeinde Allschwil gibt sich, gestützt auf § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 115 Absatz 1 sowie § 48 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt¹), folgende Gemeindeordnung:

A. ALLGEMEINES

§ 1 Stellung

Die Einwohnergemeinde Allschwil (nachstehend Gemeinde genannt) ist eine selbstständige, freiheitliche, demokratische, soziale und rechtsstaatliche öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Allgemeiner Grundsatz

Die Gemeinde schafft, unterhält und sichert in Wahrnehmung ihrer Autonomie bestmögliche Rahmenbedingungen für das Leben und Wirken ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 3 Gemeindeorganisation

Die Gemeinde hat ein Gemeindeparlament, den Einwohnerrat. Es gilt die ausserordentliche Gemeindeorganisation.

B. BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN MIT BEHÖRDLICHEN BEFUGNISSEN

§ 4 Behörden

In der Gemeinde bestehen folgende Behörden:

- a. Einwohnerrat: 40 Mitglieder;
- b. Gemeinderat: 7 Mitglieder;
- c. Schulrat für den Kindergarten und die Primarschule; 7 Mitglieder²;

¹SGS 180

² Einwohnerratsbeschluss vom 3.9.2003; mit Volksabstimmung vom 30.11.2003 angenommen, in Kraft seit 01. August 2004.

- d. Schulrat der Sekundarschule aus so vielen Mitgliedern, wie der Gemeinde aufgrund des Regierungsratsbeschlusses zustehen³;
- d^{bis}. Schulrat für die Musikschule aus so vielen Mitgliedern, wie der Vertrag mit der Gemeinde Schönenbuch insgesamt vorsieht⁴;
- e. Vormundschaftsbehörde: 7 Mitglieder;
- f. Sozialhilfebehörde: 7 Mitglieder⁵.

§ 5 Kommissionen mit behördlichen Befugnissen

Es bestehen folgende gemeinderätliche Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a. Aufsichtskommission Heimatmuseum: 7 Mitglieder;
- b. Feuerwehrkommission: 7 Mitglieder;
- c. ...⁶
- d. Marktkommission: 5 Mitglieder;
- e. Vorschulheilpädagogische Kommission: 3 Mitglieder.

C. KONTROLL- UND HILFSORGANE

§ 6 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission zählt 7 aus der Mitte des Einwohnerrates gewählte Mitglieder.

² Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Gemeindegesetz⁷ und dem Geschäftsreglement des Einwohnerrates.

³ Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist der Einwohnerrat.

³ Einwohnerratsbeschluss vom 3.9.2003; mit Volksabstimmung vom 30.11.2003 angenommen; Die Zahl der Mitglieder des Schulrates der Sekundarschule wird gemäss § 80 Abs. 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640) vor jeder Neuwahl vom Regierungsrat festgelegt, in Kraft seit 01. August 2004.

⁴ Einwohnerratsbeschluss vom 3.9.2003; mit Volksabstimmung vom 30.11.2003 angenommen, in Kraft seit 01. Juli 2004.

⁵ Einwohnerratsbeschluss vom 3.9.2003; mit Volksabstimmung vom 30.11.2003 angenommen, in Kraft seit 01. Juli 2004.

⁶ Aufgehoben mit Einwohnerratsbeschluss vom 3.9.2003; mit Volksabstimmung vom 30.11.2003 angenommen, in Kraft seit 01. Juli 2004.

⁷ § 125 i.V. mit §§ 101 ff. SGS 180

§ 7 Finanz- und Rechnungsprüfungskommission

¹Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission zählt 7 aus der Mitte des Einwohnerrates gewählte Mitglieder.

²Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Gemeindegesetz⁸ und dem Geschäftsreglement des Einwohnerrates.

³Aufsichtsinstanz über die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission ist der Einwohnerrat.

§ 8 Wahlbüros

Es bestehen 3 Wahlbüros aus je 7 Mitgliedern.

D. WAHLEN

§ 9 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a. der Einwohnerrat,
- b. der Gemeinderat,
- c. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.
- d. ...⁹
- e. ...¹⁰

²Durch den Einwohnerrat werden gewählt:

- a. 6 Mitglieder der Vormundschaftsbehörde,
- b. 6 Mitglieder der Sozialhilfebehörde¹¹,
- b^{bis}. 6 Mitglieder des Schulrates für den Kindergarten und die Primarschule¹²;
- b^{ter}. so viele Mitglieder des Schulrates für die Musikschule, wie der Gemeinde Allschwil aufgrund des Vertrages mit der Gemeinde Schönenbuch zustehen¹³;

⁸ § 125 i.V. mit §§ 98 ff. SGS 180

⁹ Aufgehoben mit Einwohnerratsbeschluss vom 3.9.2003; mit Volksabstimmung vom 30.11.2003 angenommen, in Kraft seit 01. August 2004.

¹⁰ Aufgehoben mit Einwohnerratsbeschluss vom 3.9.2003; mit Volksabstimmung vom 30.11.2003 angenommen, in Kraft seit 01. August 2004.

¹¹ Einwohnerratsbeschluss vom 3.9.2003; mit Volksabstimmung vom 30.11.2003 angenommen, in Kraft seit 01. Juli 2004.

¹² Einwohnerratsbeschluss vom 3.9.2003; mit Volksabstimmung vom 30.11.2003 angenommen, in Kraft seit 01. August 2004.

¹³ Einwohnerratsbeschluss vom 3.9.2003; mit Volksabstimmung vom 30.11.2003 angenommen, in Kraft seit 01. Juli 2004.

b^{quater}. die Mitglieder der Gemeinde Allschwil des Schulrates für die Sekundarschule¹⁴,

- c. die Wahlbüros,
- d. die Kontrollorgane,
- e. alle weiteren einwohnerrätlichen Kommissionen.

³ Das jeweils zuständige Gemeinderatsmitglied gehört dem Schulrat für den Kindergarten und die Primarschule, dem Schulrat für die Musikschule sowie der Vormundschaftsbehörde beziehungsweise der Sozialhilfebehörde von Amtes wegen an¹⁵.

⁴ Gemeinderätliche Kommissionen werden vom Gemeinderat gewählt.

§ 10 Verfahren bei der Urnenwahl

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates werden nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt¹⁶.

² Der Gemeinderat wird nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

§ 11 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist bei der Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten möglich.

E. URNENABSTIMMUNG

§ 12 Obligatorisches Referendum

¹ Folgende Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen der Urnenabstimmung:

- a. die Gemeindeordnung und deren Änderungen,
- b. der Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde,
- c. die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde,
- d. die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde,
- e. die Grenzänderungen,

¹⁴ Einwohnerratsbeschluss vom 3.9.2003; gutgeheissen durch Volksabstimmung vom 30.11.2003. Die Zahl der Mitglieder des Schulrates für die Sekundarschule wird gemäss § 80 Abs. 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640) vor jeder Neuwahl von Regierungsrat festgelegt, in Kraft seit 01. August 2004.

¹⁵ Einwohnerratsbeschluss vom 3.9.2003; mit Volksabstimmung vom 30.11.2003 angenommen, in Kraft seit 01. Juli 2004.

¹⁶ Einwohnerratsbeschluss vom 3.9.2003; mit Volksabstimmung vom 30.11.2003 angenommen, in Kraft seit 01. August 2004.

- f. die Änderung des Gemeindepens und des Gemeindepens,
- g. neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 3'000'000.--,
- h. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000.--.

² Für auf mehrere Jahre verteilte neue Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.

§ 13 Grundsatz- und Mehrfachabstimmungen

¹ Grundsatzfragen und Planungsvorhaben, die für die Gemeinde von übergeordneter Bedeutung sind, können dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Dabei ist die Vorlage von Varianten zulässig.

² Die Behörden sind an die Ergebnisse von Grundsatzabstimmungen gebunden.

³ Bei der Vorlage von Erlassen oder Beschlüssen kann neben der Abstimmung über das Ganze auch eine solche über einzelne Bestimmungen durchgeführt werden.

F. GEMEINDEHAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN

§ 14 Sondervorlagen

¹ Neue Ausgaben, welche die nachstehenden Beträge übersteigen, sind ausserhalb des Voranschlages in Form von Sondervorlagen zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen mit dem Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben für Tiefbauten, Werk- und Energieleitungen, Grundstückserwerb und die Errichtung von Baurechten bis CHF 2'500'000.--,
- b. übrige neue einmalige Ausgaben bis CHF 500'000.--,
- c. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 200'000.--.

§ 15 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann ausserhalb des Voranschlages und von Sondervorlagen über die folgenden Beträge beschliessen:

- a. Neue Ausgaben:
CHF 30'000.-- pro Einzelausgabe bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von CHF 400'000.--,
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und die Errichtung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von CHF 2'000'000.--,

- c. Aufwendungen für treuhänderische Grundstücksgeschäfte mit der Basellandschaftlichen Kantonalbank:
für Grundstücke bis zu einem Bilanzwert von insgesamt CHF 10'000'000.--.

§ 16 Indexierung

Die vorstehenden Beträge gemäss §§ 12, 14 und 15 sind indexiert. Sie werden jeweils nach Veränderung des Indexes um 10 % gerundet auf die nächsten CHF 5'000.— angepasst. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise (Basisindex: 104,0 Punkte = Stand Oktober 1998, Mai 1993 = 100 Punkte).

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 29. März 1971 wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

² Alle Bestimmungen, die den Bestand, die Organisation oder die Wahl von amtierenden Behörden und Kommissionen betreffen, treten erst auf Beginn der jeweiligen neuen Amtsperiode in Kraft.

Diese Gemeindeordnung ist vom Einwohnerrat am 11. November 1998 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Kurt Kneier-Rehmann

Der Sekretär: Markus Rudolf-von-Rohr

Diese Gemeindeordnung wurde anlässlich der Volksabstimmung vom 18. April 1999 vom Stimmvolk gutgeheissen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat dieselbe mit Beschluss Nr. 1381 am 27. Juli 1999 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt.

Die Teilrevision der Gemeindordnung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 3. September 2003 wurde anlässlich der Volksabstimmung vom 30. November 2003 angenommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat die Teilrevision der Gemeindeordnung mit Beschluss Nr. 1009 am 18. Mai 2004 genehmigt.
